

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
-----	-------------------------------------	----------	--------------------

Stellungnahmen

1.1	Stadt Ballenstedt – keine Stellungnahme abgegeben		
1.2	Stadt Thale – keine Stellungnahme abgegeben		
2	<p>Stadt Blankenburg</p> <p>Stellungnahme vom 09.09.2021</p> <p>das geplante Vorhaben der PV- Anlage mit einer Größe von 24,6 ha ist ein raumbedeutsames Vorhaben.</p> <p>Bedenken wurden bereits von den Trägern öffentlicher Belange geäußert (siehe umweltrelevante Stellungnahmen) u.a. aufgrund des erheblichen Eingriffes in Natur und Landschaft sowie des Bodenanspruches wertvoller Ackerböden.</p> <p>Die Stadt Blankenburg (Harz) nimmt die Planungen kritisch zur Kenntnis und ist verwundert, dass sie als Nachbargemeinde nicht mit einbezogen wurde. Hiermit werden erhebliche Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert.</p> <p>Die Lage des vorgesehenen ableitenden Stromkabels zum Einspeisepunkt berührt die Gemarkung Börnecke und somit die Stadt Blankenburg (Harz). Dies ist in den o.g. Unterlagen graphisch nicht dargestellt. Lediglich aus der Begründung kann entnommen werden, dass „die genaue räumliche Lage der Erdkabel mit den zuständigen Stromnetzanbietern abgestimmt“ wird. Nur im Vorhaben- und Erschließungsplan ist der geplante Einspeisepunkt: Gemarkung Börnecke, Flur 23, Flurstück 139 genannt.</p> <p>Die Stadt Blankenburg (Harz) hat im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes o.g. Flurstück als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz Mitte 4</p>	<p>Die Stadt Blankenburg ist keine direkte Nachbargemeinde der Welterbestadt Quedlinburg. Allerdings sollten nicht nur unmittelbar angrenzende Gemeinden als benachbarte Gemeinden behandelt werden, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinn auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens ankommt, der hier gegeben ist. Die Stadt Blankenburg wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Darstellung des ableitenden Stromkabels erfolgt nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Hier werden Hautversorgungsleitungen dargestellt.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über den Inhalt dieser Stellungnahme informiert und</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>wurde durch Gebietsänderung diese Fläche Börnecke zugeteilt. Hier macht die Stadt von ihrer Planungshoheit Gebrauch, sodass keine andere Entwicklung außer der derzeitigen Nutzung zulässig ist.</p> <p>Weiterhin liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bezogen auf die technische Umsetzbarkeit sollte sich der Vorhabenträger an die übergeordneten Netzbetreiber wenden, um eine Einspeisemöglichkeit in unmittelbarer Erzeugungsnähe prüfen zu lassen.</p> <p>Für das weitere Verfahren verweise ich auf § 1 Absatz 7 und § 1a des Baugesetzbuches.</p>	<p>gebeten, den Sachverhalt mit der Stadt Blankenburg zu klären.</p> <p>Das Herauslösungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet ist positiv abgeschlossen.</p> <p>Der Standort für das geplante Umspannwerk zur Aufnahme und Einspeisung in das Hochspannungsnetz ist so gewählt, dass auch der Strom aus dem geplanten „Solarpark Westerhausen an der A 36“ dort aufgenommen werden kann.</p>	
3.1	<p>Stadt Quedlinburg Team 1.0.1 Liegenschaften Stellungnahme vom 02.08.2021</p> <p>gegen die Änderung des FNP bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Welterbestadt ist jedoch indirekt vom Vorhaben betroffen. Zum einen wird ein Leitungsrecht (ca. 2km) für die Erschließung des Vorhabengebietes benötigt und zum anderen ein Wegerecht. Die diesbezüglich notwendigen Vorbereitungen laufen bereits und werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages berücksichtigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Wegerecht und Leitungsrecht betreffen nicht den Flächennutzungsplan.</p>	Kenntnisnahme
3.2	<p>Stadt Quedlinburg – Sachgebiet 2.3 – Straßenverkehr, Sondernutzung Stellungnahme vom 11.08.2021</p> <p>Grundsätzlich aus Sicht des Sg. 2.3 keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.3	<p>Stadt Quedlinburg – Sachgebiet 3.2 – Hoch- und Tiefbau, Gebäudemangement Stellungnahme vom 12.08.2021 Aus Sicht des SG 3.2 bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.1	<p>Landkreis Harz – Ordnungsamt / Straßenverkehr Stellungnahme vom 13.08.2021 Zum Vorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände, wenn beauftragt wird, einen Blendschutz, wie im Gutachten beschrieben, zu errichten, der unabhängig vom Zustand der Vegetation seine volle Wirksamkeit entfaltet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Die Blendschutzmaßnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.2	<p>Landkreis Harz – Bauordnungsamt, Kreisentwicklung Stellungnahme vom 13.08.2021 1. Ziel der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit dem Ziel hier die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch vorzubereiten. Der Änderungsbereich liegt westlich des Kreuzungsbereichs der A 36 mit der B 79 nördlich von Quedlinburg. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg ist der betreffende Bereich überwiegend als Landwirtschaftsfläche und zu einem geringen Teil als Fläche für Natur und Landschaft dargestellt. Die Größe der Planänderung beträgt ca. 24,6 ha auf 3 Teilflächen, davon 1 Teilfläche südl. der A 36 mit ca. 10,1 ha und 2 Teilflächen nördlich der A 36 mit 14,5 ha. Die geplante Anlagenleistung liegt bei ca. 22 MWp.</p>	<p>Mit den Ausführungen zur Beschreibung der Lage und dem Bestand der überplanten Flächen besteht Einverständnis. Die Flächengröße der Gesamtanlage hat sich gegenüber dem Vorentwurf verringert, da der Bereich, der für bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden soll, auf die Grenze der Bauverbotszone von 40 m zurückgenommen wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>kommt der Planersteller in der Begründung zu dem Schluss, dass diese durch die Umsetzung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, das Landschaftsbild im Sinne der „Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart“ durch die mosaikartige Ausgestaltung der PV- Anlagen an sich und die begleitenden Eingrünungsmaßnahmen eine positive Verstärkung erfährt bzw. der Entzug von hochwertigen Landwirtschaftsböden nur temporärer Art ist und sich hier sogar nachhaltig eine Verbesserung einstellt.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich wurde mit ca. 25 ha beibehalten.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde auf 22,9 ha reduziert.</p>	
3.	<p>Die in der Stellungnahme vom 12.02.2021 gegebenen Hinweise, zu prüfen, ob die beiden nördlichen Flächen reduziert und die Konfiguration der Gebiete, hier insbesondere die nordöstliche Teilfläche, verändert werden können (bis max. 200 m von der Autobahn in die Fläche; Herauslösung von, mit dem Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden Schadstoffbelastungen der autobahnnahen Flächen aus der ackerbaulichen Nutzfläche) hat der Planersteller nicht aufgegriffen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bleibt die Forderung bestehen, auf die Ausweisung der beiden nördlichen Flächen zu verzichten, mindestens jedoch diese in ihrer nördlichen Ausdehnung auf den 200 m–Streifen (ab A 36) zu begrenzen.</p>	<p>Die Planer haben die Hinweise in der Stellungnahme vom 12.02.2021 in ihre Überlegungen einbezogen. Die Beibehaltung der Anlagengröße im nordöstlichen Bereich begründet sich im Wesentlichen durch die Topographie und die dadurch sehr geringe Wahrnehmbarkeit dieses Anlagenteils von touristisch genutzten Wegen aus, wie im entsprechenden Gutachten dargelegt. Dazu ist der Standort bereits sehr stark durch verkehrliche Infrastruktur, die Höchstspannungsleitung, Tankstelle und Mastbetrieb überprägt und in seiner Ursprünglichkeit erheblich verändert.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p>
4.	<p>Bezugnehmend auf die, in der Stellungnahme vom 12.02.2021 gegebenen Hinweise zur Sicherung eines leistungsfähigen Straßennetzes ist</p>	<p>Die Hinweise der Landesstraßenbaubehörde werden beachtet.</p>	<p>Hinweis wird gefolgt</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	die Bewertung durch die zuständige Landesstraßenbaubehörde zwingend zu beachten.		
	5. Die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den bestehenden Erfordernissen der Raumordnung (nachdem die Raumbedeutsamkeit der Planung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde bereits festgestellt worden ist) obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde. Insofern besteht die förmliche Vorlagepflicht der Entwurfsunterlagen bei der oberste Landesentwicklungsbehörde.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat ihre abschließende landesplanerische Stellungnahme mit Schreiben vom 24.08.2021 mitgeteilt und die Vereinbarkeit der Planänderung mit den bestehenden Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.	Kenntnisnahme
	6. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2021 auf die öffentliche Auslegung und TöB-Beteiligung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des REP Harz hingewiesen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu bewerten und entsprechend zu berücksichtigen. Hier wird speziell bei Punkt 3.4 „regionalplanerische Steuerung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen“ zu dem Grundsatz G 8 ein raumordnerischer Konflikt gesehen (vgl. die o.g. Stellungnahme).	Der Grundsatz G 8 der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes wird berücksichtigt und in die Begründung eingearbeitet. Der Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt. Der Geltungsbereich ist nach Lage und Form der Flurstücke in vertretbarem Maß angepasst.	Kenntnisnahme
4.3	Landkreis Harz – Umweltamt, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 13.08.2021 Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben. Gegen die Änderung und der damit verbundenen Ermöglichung der baurechtlichen Zulässigkeit eines Solarparks bestehen aus	Das Verfahren zur Herauslösung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist positiv abgeschlossen. Die Verordnung ist mit der Veröffentlichung im Kreisblatt am 19.12.2021 in Kraft getreten.	Berücksichtigung in der Planung

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>naturschutzrechtlicher Sicht insofern keine Einwände, wenn das Verfahren zur Herauslösung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Quedlinburg“ positiv abgeschlossen wurde und diese nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.</p> <p>Fraglich ist, wie die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen sollte: Erfolgt die Darstellung der Änderung ohne angepasste LSG-Grenzen, würde das Vorhaben den Bestimmungen der LSG-VO zeichnerisch entgegenstehen. Eine Änderung der LSG-Grenzen nach erfolgreicher Herauslösung wäre allerdings nur möglich, wenn das Verfahren tatsächlich positiv ausgegangen ist.</p>	<p>Die Planung wird angepasst. Die Änderung der LSG-Grenzen wird entsprechend eingearbeitet.</p>	
4.4	<p>Landkreis Harz – Bauordnungsamt, vorbeugender. Brandschutz Stellungnahme vom 13.08.2021</p> <p>Für die vorstehend näher bezeichnete Planung wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. • Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. • Erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft in allen Punkten den Bebauungsplan und wird dort berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.		
4.5	<p>Landkreis Harz – weitere Sachgebiete Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amt für Kreisstraßen, Baulastträger Kreisstraßen/ untere Straßenaufsicht • Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde • Umweltamt/ untere Wasserbehörde <p>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauordnungsamt/ Bauaufsicht 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den genannten Behörden keine Hinweise vorgetragen wurden, bzw. keine Stellungnahme abgegeben wurde.	Kenntnisnahme
4.6	<p>Landkreis Harz – Bauordnungsamt aus städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht Stellungnahme vom 13.08.2021</p> <p>1. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 12.02.2021 bleiben weiterhin bestehen bzw. werden im Folgenden ergänzt: Die Plangrundlage ist anzupassen. Seit Rechtskraft des Ursprungsplans durchgeführte Änderungen sind zum besseren Verständnis und zur leichteren Prüfbarkeit der Planung mit aufzunehmen (15. Änderung für Sonderbaufläche Tank- und Rastanlage). Ebenso sollte die ehemalige B 6n und jetzige A 36 als übergeordnete Planung nachrichtlich korrekt erfasst werden. Die Darstellung der ursprünglichen Variante trägt in der vorliegenden Änderung nur zur Verwirrung bei und kann entfernt werden.</p>	<p>zu 1. Die Planzeichnung ist gegenüber dem Ursprungsplan um die relevanten Änderungen zu aktualisieren. Insbesondere ist die ursprüngliche Variante für die A36 zu entfernen und die neue A 36 korrekt zu beschriften. Die Randsignatur für das Schutzgebiet im Nordosten, die Randsignatur für Maßnahmen im Süden und der Gewässerverlauf sind anzupassen.</p>	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in Begründung und der Planzeichnung durch Änderung und Ergänzung berücksichtigt. Die Behörde wird am Verfahren weiterhin beteiligt.

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Darstellungen im Änderungsbereich überlagern die ursprünglichen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans teilweise so, dass linienförmige Darstellungen unterbrochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Randsignatur für Schutzgebiet im Nordosten, • Randsignatur für Maßnahmenfläche im Süden, • Gewässerverlauf im Süden. <p>Für die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist der Verlauf der Randsignatur entsprechend anzupassen.</p> <p>2. Dies gilt auch für die geänderte Umgrenzung des Landschaftsschutzgebiets. Derzeit läuft ein Verfahren zur Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren spätestens vor Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. vor Genehmigung der Planung abgeschlossen sein muss. Der Nachweis ist den Unterlagen zur Planung beizufügen.</p> <p>Erst nach Abschluss des Verfahrens kann auch eine korrekte Darstellung der Schutzgebietsgrenzen in der Flächennutzungsplanänderung erfolgen. (siehe dazu auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde)</p> <p>3. Weiterhin sind die Bezeichnung der oberirdischen Leitungen sowie die Signatur für kleinflächige Altlastenstandorte überdeckt worden. Hier ist eine Korrektur vorzunehmen.</p>	<p>zu 2. Das Verfahren zur Herauslösung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist positiv abgeschlossen. Die Verordnung ist mit der Veröffentlichung im Kreisblatt am 19.12.2021 in Kraft getreten. Die Planung wird angepasst. Die Änderung der LSG-Grenzen wird entsprechend eingearbeitet.</p> <p>zu 3. Die Bezeichnung der Hochspannungsleitungen sind sichtbar darzustellen. Der kleinflächige Altlastenstandort entfällt. Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist dazu keine Altlast bekannt.</p>	

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>4. In der Flächennutzungsplanänderung werden die Grünflächenstreifen um die Sonderbaufläche mit dargestellt. Im hier gewählten Maßstab ist diese Darstellung gut erkennbar, jedoch sollte beachtet werden, dass in der Regel der Flächennutzungsplan in einem Maßstab dargestellt wird, in dem diese schmalen Streifen nicht mehr gut erkennbar sind. Sie können daher auch in der Sonderbaufläche aufgehen, da eine derart kleinteilige Darstellung der Flächenentwicklung auf dieser Ebene der Planung noch nicht erforderlich ist. Eine Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird als ausreichend angesehen. § 44 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen relevant (siehe 6. Verfahrensvermerk).</p> <p>Begründung mit Umweltbericht</p> <p>5. Unter Punkt „4.2 Darstellungen im Änderungsbereich“ wird nur auf die im nördlichen Plangebietsteil bestehende Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft eingegangen. Wie wird mit der im Süden dargestellten und nun durch das SO unterbrochenen Maßnahmenfläche umgegangen? Ebenso sollte an dieser Stelle auf die Herauslösung von Flächen aus dem LSG eingegangen werden.</p> <p>6. Die Erläuterungen unter Punkt 5.1.4 im Umweltbericht auf Seite 16 treffen Aussagen zu Festsetzungen im Bebauungsplan. Hier sollte ausschließlich auf den Flächennutzungsplan eingegangen werden.</p>	<p>zu 4. Auf die Darstellung der Grünflächenstreifen wird zu Gunsten der Sonderbaufläche verzichtet. Der Hinweis auf die Bekanntmachung gemäß § 44 BauGB wird aus dem Punkt 6 der Verfahrensvermerke entfernt.</p> <p>zu 5. Die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 47 wird in der Begründung behandelt und im Plan so dargestellt, dass das Sondergebiet ausgespart ist und die Signatur als geschlossene Fläche erscheint. Die Signatur für das Landschaftsschutzgebiet wird entsprechend abgeändert.</p> <p>zu 6. Die Erläuterungen unter Punkt 5.1.4 werden entfernt.</p>	

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf Seite 26 des Umweltberichts wird die untere Denkmalschutzbehörde mit „USB“ abgekürzt. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>7.</p> <p>In der Alternativenprüfung wird auf den Seiten 33 und 34 erläutert, dass die Welterbestadt bisher eine Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb von Altlasten-/ Konversionsflächen bzw. abseits des 110-m-Bereichs entlang von Bahn-/ Autobahntrassen ausschließt. Dazu gibt es einen Beschluss vom 05.04.2018. Die Änderung dieses Beschlusses zur Ermöglichung der hier vorgenommenen Planung sollte kurzfristig noch vor Abschluss des Planverfahrens erfolgen. Beschluss sowie Änderung sollten der Begründung beigelegt werden.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch die Lage der Änderungsflächen im Kreuzungsbereich der A 36 und L 79 eine Beteiligung des LSBB sowie des Autobahnamtes erforderlich ist.</p> <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin bitte ich Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von einem Ausfertigungs-exemplar, wenn der Flächennutzungsplan auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht. Ansonsten bitte ich um die Zusendung von je einem Ausfertigungsformular in Papierform bzw. digital.</p>	<p>Auf die Abkürzung für die untere Denkmalschutzbehörde wird verzichtet.</p> <p>zu 7.</p> <p>Der Beschluss über die Ausnahme vom Grundsatz vom 17.09.2020 liegt vor und wird den Genehmigungsunterlagen beigelegt.</p> <p>Die LSBB und die Autobahn GmbH des Bundes wurden sowohl in der frühzeitigen Beteiligung als auch in der formalen Auslegung beteiligt.</p> <p>Der Landkreis Harz wird über den Verlauf der Planung weiter informiert und es werden ihm das Abwägungsergebnis und die Pläne in Papierformat und später X-Planungskonform übermittelt.</p>	

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall der Landkreis Harz – Sachgebiet Bauleitplanung.</p>		
5	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Stellungnahme vom 24.08.2021</p> <p>Landesplanerische Feststellung: Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung: Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Welterbestadt Quedlinburg ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage und der Größe der Planbereiche sowie der vorgesehenen Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung begrüßt. Mit der Begründung besteht seitens der Welterbestadt Quedlinburg vollständiges Einverständnis.</p> <p>Der Behörde ist im Falle der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und ihr ist eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung der 22. Änderung des FNP in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Ministerium werden nach Abschluss des Verfahrens die endgültigen Fassungen der Pläne und Textteile in Papierform übersandt.</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung: Anlass der Aufstellung der 22. Änderung des wirksamen FNP der Welterbestadt Quedlinburg ist die Planungsabsicht der Anumar Solarpark Quedlinburg GmbH & Co. KG, im Norden der Welterbestadt Quedlinburg eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPVA) mit einer Anlagenleistung von ca. 22 MWp zu errichten. Zur Schaffung der entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Welterbestadt Quedlinburg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“ auf. Da der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann, ändert die Welterbestadt Quedlinburg den FNP im Parallelverfahren.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des FNP umfasst südlich der Autobahn A36 das Flurstück 47 in der Flur 54 der Gemarkung Quedlinburg (ca. 10,9 ha) und nördlich der A36 in der Flur 55 der Gemarkung Quedlinburg das Flurstück 12 (ca. 9,4 ha) sowie das Flurstück 13 (ca. 4,3 ha). Das entspricht einer Gesamtfläche von ca. 24,6 ha.</p> <p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, muss für die seit dem 17.10.1998 im rechtswirksamen FNP dargestellte landwirtschaftliche Fläche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Es werden entsprechend o. g. Flurstücke drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“ dargestellt. Die auf der Flur 55 nördlich der Autobahn ausgewiesene Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Landschaft des rechtswirksamen FNP wird in die 22. Änderung des FNP übernommen.</p> <p>Der vBP Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“ wird derzeit noch überarbeitet, die Beteiligung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>Beide Planungen lagen jeweils im Vorentwurf zur landesplanerischen Abstimmung vor. Mit Datum vom 08.02.2021 wurden dazu landesplanerische Hinweise gegeben.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass sich die Welterbestadt Quedlinburg mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) gemäß dem LEP-LSA 2010 auseinandergesetzt hat. Es fehlte allerdings noch die Auseinandersetzung mit den für den zu betrachtenden Planungsraum ausgewiesenen freiraumstrukturellen Festlegungen des LEP-LSA 2010. Das betraf das festgelegte</p> <p>Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz“ (LEP-LSA 2010, Punkt 4.2.5., Grundsatz G 142, Nr. 4), das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Waldinseln im nördlichen Harzvorland“ (LEP-LSA 2010, Punkt 4.1.1., G 90, Nr. 22) sowie das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (LEP-LSA 2010, Punkt 4.2.1., G 122 Nr. 3). Die nach dem REP Harz zu beachtenden / zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung führte die Welterbestadt Quedlinburg in den Planunterlagen vollständig auf.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf fand eine nachvollziehbare Abwägung zu den im Plangebiet betroffenen Grundsätzen der Raumordnung statt. Die Welterbestadt Quedlinburg hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen/zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung bei Beschluss des Bauleitplanes entsprechend des</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>jeweiligen Gewichtes Rechnung getragen wurde. In der Abwägung wurden die landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet.</p> <p>Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.</p> <p>Unter Zugrundelegung dieser Sachlage stellt die Welterbestadt Quedlinburg in Bezug auf den Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 fest (vorrangige Nutzung von bereits versiegelten oder Konversionsflächen), dass es sich bei dem Plangebiet zwar nicht um eine Konversionsfläche handelt, die Flächen jedoch durch Verkehrs- und Energieinfrastruktur vorbelastet sind. Im FNP wurde auf dem Flurstück 12 eine kleinflächige Altlast dokumentiert, deren tatsächlicher Bestand und die Auswirkungen müssen allerdings noch geprüft werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Welterbestadt Quedlinburg, mit der vorliegenden Bauleitplanung ausnahmsweise von ihrem Grundsatzbeschluss abzuweichen, wonach für die Errichtung von FPVA geeignete Gewerbe- und Konversionsbrachen reaktiviert werden sollen.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Z 129 LEP 2010).</p> <p>Im Hinblick auf den Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 (weitestgehend Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Flächen für die Errichtung von FPVA) verweist die Welterbestadt Quedlinburg darauf, dass es sich bei den Flächen weitgehend um Ackerrestflächen entlang der Autobahn handelt. Die Stoffbelastung durch den intensiven und schnellen Verkehr auf der Autobahn erlaube aus gesundheitlichen Gründen keine Lebensmittelproduktion auf den direkt angrenzenden Flächen. Daher sehe auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine besondere Förderung für einen Streifen von 200 m neben der Autobahn vor. Die verbleibenden Flurtiefen würden für die Restflächen keine wirtschaftliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung mehr ermöglichen. Die Nutzung der schmalen landwirtschaftlichen Flächen entlang der Autobahn für FPVA wäre daher aus Sicht der Welterbestadt Quedlinburg planerisch zu vertreten. Weiterhin würde die landwirtschaftliche Nutzfläche nur temporär aus der intensiven Ackernutzung in eine extensive Wiesennutzung überführt und der Boden kann sich somit regenerieren.</p> <p>In Bezug auf die Standortauswahl für die Errichtung der geplanten FPVA verweist die Welterbestadt Quedlinburg auf die Ergebnisse einer durchgeführten Umweltprüfung. So wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens das Stadtgebiet der Welterbestadt Quedlinburg unter Betrachtung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope, Landschaftsbild und Mensch auf seine Eignung für die Errichtung von FPVA untersucht. Aufgrund der Topographie und des Reliefs, der Funktionen der Landschaft und der Vorbelastungen im Vergleich zu anderen Standorten im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg stelle das Plangebiet einen der günstigsten Standorte dar. Das Gebiet des Vorhabens liegt am äußeren Rand des LSG „Harz und nördliches Harzvorland“. Vor der Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung müssen die Flächen aus dem LSG herausgenommen werden. Die Landschaftsbildqualität für das Erlebnis des Harzvorlandes würde an dieser Stelle durch die einbettenden</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Landschaftsstrukturen und die topographische Struktur nur sehr geringfügig geändert. Von geplanten FPVA gingen keine relevanten Emissionen aus.</p> <p>Des Weiteren verweist die Welterbestadt Quedlinburg darauf, dass die Auswirkungen der geplanten FPVA auf das Landschaftsbild sowie auf die Welterbestätte Quedlinburg mit dem Gesamterscheinungsbild der Altstadt in einer separaten Studie durch das Landschaftsarchitekturbüro Haselbach im Februar 2020 untersucht wurden. Im Ergebnis dieser Studie „Sichtachsen- bzw. Sichtbarkeitsprüfung zu einer geplanten Freifläche — Photovoltaikanlage bei Quedlinburg“ wurde festgestellt, dass es durch die Errichtung der geplanten FPVA zu keiner Störung der Blickbeziehungen zur Silhouette der Welterbestadt Quedlinburg kommen wird. Der Höhenzug südlich der Autobahn und des Plangebietes mit dem Helmsteinberg (155 m HN), dem Weinberg (178,5 m HN) und den Bergen der ehemaligen Hammwarte östlich der Halberstädter Straße schützt vollständig vor Blickachsen auf die Stadtsilhouette. In einer weiteren Studie „Landschaftsbildbewertung für Touristen im Bereich des Autobahnanschlusses Quedlinburg-Mitte und des Jakobus Pilgerweges“ vom 18.05.2021 wird die geplante Errichtung der FPVA nicht als landschaftsbildprägend bewertet und für Erholung suchende Wanderer und Radfahrer würde das Erleben der Landschaft und der Genuss der Natur nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Unter Zugrundelegung der vorgenannten Sachlage ist aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde somit festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung grundsätzlich dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 entspricht, wonach im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu geplanten FPVA insbesondere ihre Wirkung auf das</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist.</p> <p>Rechtswirksamkeit:</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <p>Hinweis zur Datensicherung:</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung der 22. Änderung des FNP in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>		
6.1	<p>Landesverwaltungsamt Referat 305 Stellungnahme vom 05.08.2021</p> <p>Es befindet sich die 22. Änderung des Flächennutzungsplans für ein sonstiges Sondergebiet der Welterbestadt Quedlinburg in Aufstellung.</p> <p>Derzeit erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Die Hinweise zur Präklusion und zum Umweltrechtsgesetz bedeuten für das Verfahren keinen materiellen Fehler. Gleichfalls sind sie im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Anwendung im weiteren Verfahren.</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Mir liegt die öffentliche Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht im Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg am 28.07.2021, vor.</p> <p>Diese weist Formmängel auf:</p> <p><u>1. Präklusion nach § 47 VwGO</u></p> <p>Im Bekanntmachungstext wird auf eine mögliche Präklusion nach § 47 VwGO verwiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig wäre, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die die antragstellende Person im Rahmen der Beteiligungen nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p> <p>Dieser Hinweis entbehrt einer Rechtsgrundlage. Die Präklusion gem. § 47 Abs. 2a VwGO wurde bereits im Juni 2017 aufgehoben.</p> <p><u>2. Hinweis zum Umweltrechtsgesetz</u></p> <p>Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen der ergänzende Hinweis zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG i.V.m. § 7 Abs. 2 UmwRG sowie § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG in der Bekanntmachung mit aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Präklusionsregelung für Umweltverbandsklagen gegen Flächennutzungspläne.</p> <p>Umweltvereinigungen i.S. des UmwRG sollen gegen FNPs nur klagen können, wenn sie ihre Bedenken bereits während der öffentlichen Auslegung vorgetragen haben. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn in der ortsüblichen Bekanntmachung auf diese Folgewirkung hingewiesen wurde. Bei dem o.g. Verfahren fehlt dieser ergänzende Hinweis.</p> <p>Meine Hinweise betreffen ausschließlich die öffentliche Bekanntmachung. Eine weitergehende Prüfung ist an dieser Stelle nicht erfolgt.</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung meiner rechtsaufsichtlichen Hinweise im weiteren Verfahren.</p>		
6.2	<p>Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz Stellungnahme vom 11.08.2021</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 22. Änderung hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BnatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BnatSchG.</p>	<p>Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Änderung der Planung</p>
6.3	<p>Landesverwaltungsamt Referat 405 Abwasser Stellungnahme vom 17.08.2021</p> <p>Durch das o.g. geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abwasserrechtlichen Belange berührt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Stellungnahme vom 17.08.2021</p> <p>mit Schreiben vom 21.07.2021 bat das Ingenieurbüro Ryll GmbH das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quedlinburg.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 04.02.2021 verwiesen. Darin wurden für die Bereiche Bergbau, Geologie und Hydro- und Umweltgeologie keine Belange angesprochen, die dem Vorhaben entgegenstehen würden und es wurden mit</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Änderung der Planung</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 04.02.2021, Unser Zeichen: 32.21-34290-3818/2020-2880/2021 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Zur aktuell vorliegenden 22. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes liegen keine neuen Hinweise vor. Unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben vom 04.02.2021 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Huch (0345 – 5212 226)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine weiteren Hinweise.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 – 5212 151)</p>	<p>dieser Stellungnahme keine Betroffenheit oder Hinweise zur Berücksichtigung mitgeteilt</p>	
8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Stellungnahme vom 25.08.2021</p> <p>zum Vorhaben „22. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet der Welterbestadt Quedlinburg“ gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p>		<p>wird nicht berücksichtigt</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen Einwände.</p> <p>Bei dem beabsichtigten vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg West“ würde mittel- bis hochwertiges Ackerland dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Laut Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, Pkt. 3.4. G 84 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und nach 3.4. G 85 sollte deren Errichtung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht vermehrbar. Das macht einen sorgfältigeren Umgang mit ihr zwingend notwendig. PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind deshalb ein schlechtes Vorbild. Sie sollten nur dort entstehen, wo der Boden nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar ist. So z.B. Altlastenflächen, bereits versiegelte Flächen oder Flächen mit einem niedrigen bis sehr niedrigem Ertragsniveau, wie z.B. in benachteiligten Gebieten, die im LK Harz ausreichend vorhanden sind. Auch ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für EE-Anlagen auf LN wird abgelehnt (siehe dazu auch den Artikel des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. in der Bauernzeitung 50. Woche 2020).</p> <p>Da es sich bei den überplanten Ackerflächen um mittlere bis gute Lehmböden (SL4Lö bis L2AL) mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit</p>	<p>Die Einwände werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen werden der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen. Sie sollen für die Dauer von ca. 30 Jahren einer anderen Nutzung dienen.</p> <p>Die Qualität der Böden wird sich in dieser Zeit durch extensive Bewirtschaftung und Verzicht auf Düngung und Agrarchemikalien verbessern und danach in höherer Qualität bereitstehen. Das entspricht einem sorgsamem Umgang. Insgesamt wären nur ca. 3 % der in Deutschland landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig um mit darauf installierter Photovoltaik den gesamten Strombedarf für Deutschland zu decken. Die um den Faktor 10 höhere Flächeneffizienz von Photovoltaik gegenüber der Produktion von Energiepflanzen und der Verstromung in Biogasanlagen relativieren den Flächenbedarf ebenfalls.</p> <p>Der Hinweis auf das Ausweichen auf Flächen geringerer Ertragsfähigkeit ist nur</p>	

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>handelt, sollten diese deshalb nicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen aus der Erzeugung genommen werden.</p> <p>Nach Recherche wissenschaftlich fundierter Untersuchungen zu Schadstoffbelastungen landwirtschaftlicher Produkte an Autobahnen, kann die Begründung des Planverfassers unter 3.1 der Planunterlagen nicht nachvollzogen werden. Unterstellt man dennoch die Aussage des Planverfassers, hätte das deutschlandweit einen enormen landwirtschaftlichen Flächenentzug an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, vielbefahrenen Landes- und Kreisstraßen, Schifffahrtswegen und Flughäfen zur Folge. Weiterhin ist hierbei ein sehr hoher Druck auf die Pachtpreise und Erwerbspreise für landwirtschaftliche Flächen zu erwarten, die gerade in Regionen mit hoher Tierhaltung oder vermehrtem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen als problematisch erachtet werden. Auch die Nichterlaubnis der Lebensmittelproduktion auf direkt angrenzenden Flächen an Autobahnen aufgrund der stofflichen Belastung ist aus § 37 (1) 2.c EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) nicht ersichtlich.</p> <p>Dem Entzug dieser landwirtschaftlich genutzter Flächen an der A 36 für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg West“ in der Gemarkung Quedlinburg, sowie der damit verbundenen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quedlinburg wird seitens des ALFF Mitte nicht zugestimmt.</p>	<p>bedingt geeignet, da an solchen Standorten wiederum Flächen mit einer sehr hohen naturschutzfachlichen Qualität gegeben sind mit seltenen Pflanzen und Tieren.</p> <p>In der Begründung wird nicht die generelle Eignung der Flächen in Frage gestellt. Außer Zweifel steht die These, dass vom Verkehr eine stoffliche Belastung ausgeht, die sich im näheren Umfeld niederschlägt und die dort gewonnenen Lebensmittel negativ beeinträchtigt. Mitunter deshalb hat der Gesetzgeber die Flächen entlang von Autobahnen für die Nutzung von solarer Stromerzeugung vorgesehen.</p>	
9	<p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West Stellungnahme vom 25.08.2021</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ist im nordöstlichen Bereich (Flurstück 12 der</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>2. Durch das Plangebiet werden die Belange des RB West der LSBB im Zuge der B 79 berührt.</p> <p>Der von den städtebaulichen Maßnahmen betroffene Bereich der B 79 liegt aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (an freier Strecke links der B 79, von Netzknoten 4132048, Station ca. 0,290 - 0,545).</p> <p>3. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o. g. Abschnitt der B 79 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221).</p> <p>4. Für die Bundesstraße B 79 sind die anbaurechtlichen Vorschriften für die Anbauverbotszone bis zu 20 m dem Grunde nach einzuhalten. Dies gilt für alle mit der Sondergebietsbaufläche (Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“) im Zusammenhang stehenden Anlagen, z. B. massive Einzäunung, Verkehrsflächen, Grünpflanzung, etc.</p> <p>§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen</p> <p>„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden</p> <p>1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,“</p>	<p>Die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszone sind für die B 79 und A 36 im Bebauungsplan eingezeichnet und werden eingehalten. Im Flächennutzungsplan ist diese Darstellung nicht üblich und wegen des fünffach kleineren Maßstabes auch nicht ausreichend lesbar.</p>	<p>Flur 55) an den neuen Grenzverlauf anzupassen. Soweit kein genauer Grenzverlauf festgestellt werden kann, ist der neue Grenzverlauf möglichst genau zu zeichnen und auf den fehlenden amtlichen Katasternachweis hinzuweisen.</p> <p>Zur Erschließung über den Wirtschaftsweg und die Bebauung der Baubeschränkungszone ist ein Antrag nach § 8 FStrG einzureichen.</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Dies wird durch das Sondergebiet bzw. den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“ nicht eingehalten.</p> <p><i>„2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.“</i></p> <p>Die Erschließung des Solarparks erfolgt mittelbar über den vorhandenen Wirtschaftsweg.</p> <p><i>„(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“</i></p> <p>Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 FStrG liegen derzeit nicht vor.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Aufstellung der o. g. Bauleitplanung wurde das Bauvorhaben das Bundes B 79 Radweg Quedlinburg - K 1322 nicht beachtet. Das Benehmen mit der Stadt Quedlinburg wurde im Rahmen der 1. Ämterkonferenz (22.06.2016) und der 2. Ämterkonferenz (30.08.2017) hergestellt. Die Verkehrsfreigabe des Radweges ist erfolgt. Die grundbuchmäßige Sicherung des Vorhabens des Bundes ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Der Radweg wurde über den Jahreswechsel Dezember 2019 / März 2020 vermessen und die neuen Grenzen den Eigentümern örtlich bekannt gegeben (Grenztermin).</p>	<p>Richtig ist, dass die Planung nicht den 2019/2020 umgebauten Radweg entlang der Ostgrenze des Flurstücks 12 (nördlich der Autobahn) berücksichtigt. Im Liegenschaftskataster ist dazu nichts ersichtlich. Im Liegenschaftskataster ist dazu nichts ersichtlich. Auf intensive Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die Umsetzung im amtlichen Liegenschaftskataster demnächst vorgesehen ist. Insofern war es nicht erkenntlich, dass der BUND Teile des Flurstücks 12 erworben hat und darauf den Radweg gebaut hat.</p>	

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund der langen Bearbeitungszeit des Landesamtes für Vermessung und Geodäsie Sachsen-Anhalt (VermGeo) liegen die Änderung des Katasters noch nicht vor. Das aktuelle Luftbild mit der noch alt bestehenden Katastersituation übergebe ich Ihnen zur Information. Mit dem Bau des straßenbegleitenden Radweges wurde die Bauverbotszone von 0 bis 20 m bis auf 4 m ausgeschöpft. Die Breite vom äußeren Fahrbahnrand bis hinter den Radweg beträgt ca. 16 m.</p> <p>Der Plangeltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“ ist anzupassen. Auszüge vom Feststellungsentwurf lege ich Ihnen zum Abgleich bei.</p>	<p>Es war auch nicht ausreichend in der Stellungnahme des LSBB vom 10.02.2021 zu schreiben, „Eigentum des Bundes ist nicht zu überplanen“, ohne das Überplanen sichtbar darzustellen und zu benennen.</p> <p>Der Geltungsbereich wird angepasst.</p>	
10	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft – keine</p>	<p>Stellungnahme abgegeben</p>	
11	<p>Regionale Planungsgemeinschaft „Harz“ Stellungnahme vom 09.08.2021</p> <p>1.</p> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP</p>	<p>zu 1.</p> <p>Die rechtlichen Voraussetzungen sind nachvollziehbar dargestellt und werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt.</p> <p>Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>2. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gaben wir am 27.01.21 eine Stellungnahme ab, die inhaltlich mit der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 59 „Solarpark Nordwest“ in Quedlinburg identisch war. Darin sahen wir</p>	<p>zu 2. Der aufgezeigte Konflikt zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung wurde</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>insbesondere raumordnerische Konflikte zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung des REPHarz und zum Standort auf zum Teil hochwertigen landwirtschaftlichen Böden. Zu dieser Stellungnahme haben wir von der Stadt Quedlinburg kein Abwägungsergebnis bekommen.</p> <p>Die Größe von ca. 25 ha und Lage der geplanten PV-Anlagen blieben in den nun eingereichten Antragsunterlagen im Verhältnis zum Vorentwurf unverändert. Die vorliegenden Unterlagen wurden durch ein „Blendgutachten“ und eine „Landschaftsbildbewertung für Touristen im Bereich des Autobahnanschlusses Quedlinburg-Mitte und des Jacobus Pilgerweges“ ergänzt. In beiden Gutachten wurden erhebliche Beeinträchtigungen durch Sonnenreflexionen für den Straßenverkehr und des Landschaftsbildes für Wanderer, Radfahrer und sonstige Touristen ausgeschlossen. Zu einer von uns vorgeschlagenen Verringerung der Solaranlage nur auf die Fläche südlich der A 36 haben sich die Planer nicht geäußert.</p> <p>3. Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 — 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr.</p>	<p>durch das Gutachten entschärft, ja sogar aufgelöst. Der Konflikt zum Standort auf zum Teil hochwertigen landwirtschaftlichen Böden ist argumentativ zu lösen, da es sich nur um eine vorübergehende anderweitige Nutzung handelt und sich in dieser Zeit von ca. 30 Jahren die Bodenqualität verbessern wird durch extensive Pflege und den Verzicht auf Dünger und Agrarchemikalien.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde auf 22,9 ha reduziert.</p> <p>zu 3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat mit seiner Stellungnahme die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 — 4 CN14.01).</p> <p>4.</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht den Festlegungen zur Windenergie des Entwurfes unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen. Zum G 8 des Pkt. 3.4 (regionalplanerische Steuerung großflächiger Photovoltaik Freiflächenanlagen) erzeugt das Vorhaben jedoch einen raumordnerischen Konflikt, da mit diesem Grundsatz der Raumordnung die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der „Kulturlandschaften besonderer Eigenart“ vermieden werden soll. Der Planbereich befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft besonderer Eigenart „II.9 Langenstein-Quedlinburger Schichtstufenland“.</p> <p>Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. In der Planungsregion Harz wurden gutachterlich derartige Kulturlandschaftseinheiten mit besonderer Eigenart nachgewiesen, die es als Teilgebiete vor einer zu starken technischen Überprägung zu schützen gilt. Hierunter fallen einige, insbesondere die wegen</p>	<p>zu 4.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung nicht den Festlegungen zur Windenergie des Entwurfes der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz entgegensteht. Der raumordnerische Konflikt im Bereich der Kulturlandschaften besonderer Eigenart „II.9 Langenstein-Quedlinburger Schichtstufenland“ ist schon seit langem gegeben. Die technische Überprägung durch die Autobahn A36, die Bundesstraße B 79, die Höchstspannungsleitung, die Tank- und Rastanlage und die intensive Tierhaltungsanlage haben sich etabliert. Es ist konsequent, einen derart anthropogen geprägten Raum weiter zu intensivieren und andere Flächen zu schonen.</p> <p>Das Welterbe der Stadt Quedlinburg ist nicht von der Baumaßnahme betroffen, wie es im entsprechenden Gutachten bestätigt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>ihrer Geschichte und ihren Denkmalszeugen sowie durch urbane Kulturlandschaften geprägten Städte.</p> <p>Weiterhin sind die Offenland-Waldgeprägten Kulturlandschaften, die Vorlandtäler als Talgebiete im Altsiedelraum, ausgedehnte Ackerlandschaften, Landmarken, Felsentäler, offene Hochflächen, Rodungsinseln und seltene Landschaftstypen Kulturlandschaftseinheiten mit besonderer Eigenart und aus diesem Grund besonders vor Überbauungen und Beeinträchtigungen durch technisch überprägte Flächenveränderungen freizuhalten.</p> <p>Im Zuge anderer Erneuerbarer-Energien-Planungen haben wir bewusst auf die Freihaltung von Bereichen der Kulturlandschaftseinheiten mit besonderer Eigenart durch Festlegung als weiche Tabuzonen geachtet. Diese schützenswerten Räume sollten von großflächigen bzw. großräumigen technischen Überprägungen im Außenbereich freigehalten werden. Somit kann, auch zur Sicherung anderer Plankonzepte, empfohlen werden, die PV-Anlage auf den unmittelbaren Nahbereich der A 36 zu beschränken, so dass insbesondere die SO-Fläche, die sich nördlich der A 36 und westlich der B 79 befindet, gestrichen werden sollte.</p> <p>5.</p> <p>Weiterhin könnte eine Bebauung nördlich der Autobahn (die es bisher in diesem Raum nicht gibt) eine negative Vorbildwirkung für weitere Planungen und Bauungen dort nach sich ziehen.</p>	<p>Die Besonderheiten des Standortes mit der schon vorhandenen Überprägung durch Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowie der Topographie lassen nur eine geringe Wirkung auf die Kulturlandschaft erwarten und rechtfertigen die Inanspruchnahme zur Stromerzeugung, insbesondere durch die positive Wirkung auf den Biotopverbund.</p> <p>zu 5. Dieser Vermutung wird widersprochen, da es sich hier um einen kompakten und durch die verschiedenen Vorbelastungen abgegrenzten Bereich handelt.</p>	<p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt – keine Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Stellungnahme vom 03.08.2021</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen. Die Begründung wird ergänzt um</p>	<p>Kenntnisnahme sowie Ergänzungen und Korrekturen in Begründung und textlichen Festsetzungen.</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Das LDA hat zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.02.2021 eine Stellungnahme zum o.g.Vorhaben abgegeben (s. Anlage). Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. In die vorliegenden Planungsunterlagen (Stand: 25.05.2021) wurden zwar Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz aufgenommen (Begründung S. 19, 26, 37f), aber die Stellungnahme des LDA, Abteilung Bodendenkmalpflege, wurde offensichtlich nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Vorhabengebiet befindet sich eine Vielzahl archäologischer Kulturdenkmale deren Datierung von der frühen Jungsteinzeit bis zur Wüstung Marsleben im späten Mittelalter reicht (s. Stellungnahme LDA vom 01.02.2021). In den vorliegenden Unterlagen wird aber ausschließlich auf die Wüstung Marsleben hingewiesen.</p> <p>In der Stellungnahme des LDA vom 01.02.2021 wird darauf verwiesen, dass wegen des geringen Umfangs der punktuellen Bodeneingriffe bei der Aufstellung der Solaranlagen auf eine flächige archäologische Dokumentation verzichtet werden kann, vor Beginn der Bauarbeiten aber eine geophysikalische Untersuchung des Vorhabengebietes durchgeführt werden soll. Diese Forderung wurde in den Planungsunterlagen (Begründung, S. 26) berücksichtigt.</p> <p>Nicht berücksichtigt wurde die Forderung, dass bei darüberhinausgehenden Bodeneingriffen (Errichtung von Funktionsgebäuden, Anlage von Zuwegungen, Kabelgräben us.w.) baubegleitende archäologische</p>	<p>den Hinweis auf eine Vielzahl archäologischer Kulturdenkmale im Vorhabengebiet. Die Forderung nach einer flächenhaften geophysikalischen Untersuchung vor Beginn der Arbeiten und die baubegleitende archäologische Dokumentation bei linearen und flächigen Bodeneingriffen, die über die punktuellen Eingriffe beim Rammen der Fundamente für die Modultische hinaus gehen, wird in der Satzung verankert. Die Fehldarstellung auf Seite 31 der Begründung ist zu korrigieren.</p>	

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Dokumentationen (gem. § 14,9 DenkmSchG LSA) zu erfolgen haben. In der Begründung fehlt außerdem der Hinweis auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde (§ 9,3 DenkmSchG LSA).</p> <p>Schlichtweg falsch ist die Behauptung, dass „Kulturgüter und Bodendenkmäler im Umgriff bzw. Umfeld des Planvorhabens nicht bekannt“ seien (Begründung S. 31).</p> <p>Es sind entsprechende Ergänzungen bzw. Veränderungen vorzunehmen.</p>		
13	Unterhaltsverband Selke/Obere Bode – keine Stellungnahme abgegeben		
14	<p>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord Stellungnahme vom 17.08.2021</p> <p>wir stimmen dem Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Stand 25.05.2021) sowie dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“ mit Begründung Teil C (Stand 25.05.2021) ohne weitere Hinweise und Anmerkungen grundsätzlich zu.</p> <p>Für weitere Stellungnahmen zu, o.a. Vorhaben stehe ich ihnen gern zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
15	Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg – keine Stellungnahme abgegeben		
16	<p>Harzer Verkehrsbetriebe Stellungnahme vom 26.07.2021</p> <p>Die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange würden durch Sperrmaßnahmen der Bundesstraße 79 beeinträchtigt werden. Im genannten Bereich verkehrt unsere Buslinie 233 (Halberstadt – Harsleben – Quedlinburg und zurück).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Sperrung der Straße durch die Baumaßnahme ist nicht zu erwarten und damit auch keine verkehrliche Behinderung.	Kenntnisnahme

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir bitten darum, erforderliche Arbeiten maximal unter halbseitiger Sperrung zu verrichten. Hinsichtlich der im Vorfeld durchzuführenden Bauanlaufberatungen bzw. weiterer detaillierter Auskünfte, Verfahrensweisen und Abstimmungen wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Beginn an unseren Verkehrsmeister Herrn Mathias Janßen-Grubert, Tel.: 03943-564148; Mail: janssen@hvb-harz.de. Er wird vor und während der Bauarbeiten entweder dauerhaft Ihr Ansprechpartner sein, oder Ihnen einen anderen kompetenten Mitarbeiter unseres Unternehmens als künftigen Ansprechpartner benennen.</p>		
17	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation Stellungnahme vom 23.07.2021</p> <p>Die GDMcom teilt mit, dass Ergasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Nnetzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH als Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.</p> <p>Die Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch imt Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, de denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Nichtbetroffenheit der angesprochenen Anlagenbetreiber wird zur Kenntnis genommen. Weitere Anlagenbetreiber wurden beteiligt, wie die 50hertz, die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, die Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH und aus der frühzeitigen Beteiligung die Avacon Netz GmbH, die Purena GmbH, die WEVG GmbH & Co. KG, die Fernwasserversorgung, der Zweckverband Wasserversorgung und MNetz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
18	<p>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Stellungnahme vom 10.08.2021</p> <p>unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.</p>		Kenntnisnahme
19	<p>Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH Stellungnahme vom 21.07.2021</p> <p>unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 003/21 vom 05.01.2021 bleibt demnach vollinhaltlich erhalten.</p> <p>Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
20	<p>50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 26.01.2021</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planunterlagen als Downloadlink ins Internet. <p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 189 – 191b. <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.</p> <p>Wir bitten noch darum den Leitungsschutzstreifen, Freileitungsbereich, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2017-005189-06-TG), das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p><u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u></p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 31 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfrei-</p>	<p>Im Flächennutzungsplan sind Schutzstreifen nicht darzustellen. Die überdeckte Bezeichnung der Leitung wird sichtbar dargestellt.</p> <p>Die Begründung wird um die angesprochenen Sachverhalte ergänzt, in dem Maße, wie es auf Flächennutzungsplanebene angemessen ist.</p> <p>Alles Weitere betrifft den Bebauungsplan und wird dort bearbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung in Plan und Begründung</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>leitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Unter dem Vorbehalt der Aufnahme/Einhaltung unserer Restriktionen aus dem zuständigen Bebauungsplan mit der Reg.-Nr. 2020-008668-01-TG vom 26.01.2021 stimmen wir der Änderung der Flächenausweisung zu.</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen und um weitere Beteiligung am Planungsverfahren. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>		
21	<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Stellungnahme vom 19.08.2021</p> <p>in Bezug auf die vom 21.07.2021 eingereichte 22. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Zweckverband Ostharz hat in diesem Bereich keine Investitionen vorgesehen. Wir bitten um Berücksichtigung unseres vorhandenen Trinkwasserleitungs- sowie Kanalbestandes gemäß beiliegenden Lageplänen.</p> <p><u>Trinkwasserbereich:</u> Für den Trinkwasserbereich weisen wir daraufhin, dass der Schutzstreifen nicht zu überbauen ist und die Zuwegung jederzeit gegeben sein muss.</p> <p><u>Abwasserbereich:</u> Eine Trassenbebauung der Abwasserdruckleitung ist nicht möglich.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Ansprechpartner bei Fragen ist unser Mitarbeiter, Herr Waldhauer, Tel.-Nr. 03946/9612-150.</p>		
22	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 11.08.2021</p> <p>im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 36 zur 22. Änderung des FNP – Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“ – wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. FNP betrifft die BAB A 36 in beiden Richtungsfahrbahnen im Bereich der Anschlussstelle Quedlinburg-Mitte bei Betriebs-km 79,3.</p> <p>Folgende Belange der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamtes sind daher zu beachten:</p> <p>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Diese Entfernung gilt ebenfalls für die Verbindungsrampen der Autobahn-Anschlussstellen. Bei den hier geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich um Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben, also um Hochbauten in Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	<p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Bauverbots- und der Baubeschränkungszone nicht notwendig. Die Darstellung erfolgt im Bebauungsplan und ist dort von Anfang an erfolgt. Alle weiteren Ausführungen betreffen den Bebauungsplan und werden dort berücksichtigt, einschließlich des § 33 StVO, der sich im Wesentlichen auf das Verbot von Werbung und sonstigen Ablenkungen bezieht.</p>	<p>Kenntnisnahme – keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Darstellung der Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass neben der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast, die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes für anbaurechtliche Belange notwendig ist. Insoweit bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.</p> <p>Zudem sind durch den Vorhabensträger Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A 36 auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren sind eventuell geplante, auf die Autobahn ausgerichtete Werbeanlagen, im Bereich der Photovoltaikanlage zwecks Beeinflussung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht statthaft. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</p>		
23	<p>Fernstraßenbundesamt Stellungnahme vom 22.07.2021</p> <p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.</p> <p>Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan</p>	<p>Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zum Bau innerhalb der Baubeschränkungszone ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu stellen. Für den</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Änderung der Planung</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	<p>Flächennutzungsplan sind keine relevanten Sachverhalte aufgeführt.</p>	